

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

IX. Das Truckverbot

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

IX. Das Truckverbot.

Das Truckverbot (§§ 115 bis 119 der Gewerbeordnung) soll dem Arbeiter für die Deckung seiner Bedürfnisse die Unabhängigkeit von seinem Arbeitgeber in der Wahl seiner Bezugsquellen sichern und ihn namentlich davor schützen, daß er Waren zu einem übermäßigen Preise, von minderer Qualität und in Mengen, die den eigentlichen Bedarf übersteigen, zu beziehen genötigt ist oder sich für genötigt hält. Zu diesem Zwecke verordnet das Gesetz, daß der Lohn bar bezahlt werden muß, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter Waren nicht kreditieren darf und daß Verabredungen über Entnahmen von gewissen Verkaufsstellen nichtig sind.

Den Arbeitern Waren zu liefern, ist den Arbeitgebern nicht verboten. Auch in der Festsetzung der Warenpreise sollen sie nicht beschränkt sein. Verboten ist lediglich das Kreditieren von Waren.

Von dem Kreditverbot sind die folgenden Ausnahmen zulässig:

Lebensmittel können für den Betrag der Anschaffungskosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. Lebensmittel sind Gegenstände, die zur Erhaltung und Ernährung des Körpers dienen, also vorzugsweise Speisen. Nach der bisherigen Übung werden bis zu einem gewissen Grade auch geistige Getränke, Bier, Wein, ja sogar Branntwein, zu den Lebensmitteln gerechnet. Dieser Auffassung werden die Sozialpolitiker nicht mehr beitreten dürfen, seitdem sich in steigendem Maße die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß Spirituosen lediglich Genußmittel und zwar unwirtschaftlicher und unhygienischer Art sind. Für Genußmittel aber, z. B. auch für Tabak und Cigarren, gilt die Ausnahmebestimmung nicht, ebensowenig wie für Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Seife, Haaröl, Zahnpulver und dergleichen.

Unter Anschaffungskosten sind die Einkaufspreise zu verstehen, denen lediglich noch die Transportkosten zugeschlagen werden dürfen, nicht aber Generalunkosten oder sonstige Spesen irgend welcher Art.

Wenn der Unternehmer für 100 Würstchen sechs Mark und für ein Kilogramm Käse eine Mark bezahlt, so muß er eben ein Paar

Würstchen zu 12 Pfennig und 100 Gramm Käse zu 10 Pfennig abgeben, falls er diese Beträge bis zur Lohnzahlung kreditieren und dann vom Lohne abziehen will. Ebenso darf er für ein halbes Liter Bier — sofern Bier als Lebensmittel kreditfähig ist, worüber weiter unten noch gesprochen werden soll — nicht mehr als 10 Pfennig fordern, wenn er der Brauerei für das Hektoliter 17 Mark zahlt und der Transport von der Brauerei in die Kantine 3 Mark kostet.

Weiterhin dürfen den Arbeitern Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Da, wie wir weiterhin sehen werden, Vergehungen gegen das Truckverbot im Großherzogtum Baden nur noch in Kantinen vorkommen, so ist von den soeben aufgezählten kreditfähigen Darbietungen lediglich die regelmäßige Beköstigung eingehender in Betracht zu ziehen.

Eine Beköstigung liegt nur dann vor, wenn Lebensmittel dem Arbeiter in zubereiteter Form geliefert werden, so daß sie sofort zur Verzehrung dienen können. Regelmäßig ist die Beköstigung, wenn mindestens die Kost für eine der üblichen Mahlzeiten (Mittagessen oder Abendessen) und zwar wiederkehrend für längere Dauer verabreicht wird. Die Selbstkosten übersteigen die Anschaffungskosten. Sie dürfen außer dem Einkaufspreis und den Transportspesen auch die Aufwendungen für Lagerung, Abgänge, Zubereitung, Unterhaltung, Zinsen und dergleichen enthalten, sodaß die zu berechnenden Verkaufspreise die Gesamtkosten der Veranstaltungen, durch die eine regelmäßige Beköstigung der Arbeiter herbeigeführt wird, zu decken vermögen.

Während, wie wir oben gesehen haben, die Anschaffungskosten für Lebensmittel ohne weiteres leicht von Fall zu Fall berechnet werden können, ist dies hinsichtlich der Selbstkostenberechnung nicht so leicht. Die bei letzterer zu berücksichtigenden Nebenspesen sind so mannigfach, daß nicht von Fall zu Fall, sondern nur durchschnittlich gerechnet werden kann, wie denn auch das Gesetz von „durchschnittlichen Selbstkosten“ spricht. Hierbei kommt der Durchschnitt sowohl nach der abwechselnden Art des Dargebotenen als nach der Zeit in Betracht. Es ist nicht möglich, die regelmäßige Beköstigung so einzurichten, daß die Selbstkosten der Mahlzeiten,

die für den Preis von z. B. 50 Pfennig verabreicht werden, jedesmal mit diesem Preis in völligem Einklang stehen. Nach dem wechselnden Küchenzettel wird es nicht ausbleiben, daß einzelne Mahlzeiten höher, andere wieder niedriger eintreten. Da auch die Einkaufspreise je nach Jahreszeit sich verändern können, außerdem aber anrechnungsfähige Spesen nicht ohne weiteres feststehen, sondern erst aus dem Ergebnis längerer Perioden berechnet werden können, zudem auch je nach der Größe des Umsatzes wechseln, so bedarf es zur Berechnung der durchschnittlichen Selbstkosten besonderer periodischer Kalkulationen, deren Aufstellung und Prüfung unter Umständen Schwierigkeiten macht.

Wenn in einer Kantine ausschließlich regelmäßige Beköstigung verabreicht wird, ist die Kalkulation auf Grund der Abrechnung einer bestimmten Periode, eines Monats oder eines halben Jahres, verhältnismäßig leicht, namentlich wenn der Umsatz ein annähernd gleichbleibender ist. Schwieriger wird die Berechnung schon, wenn der Umsatz in bedeutenden Grenzen schwankt, denn je geringer er ist, desto ungünstiger wirken die allgemeinen Unkosten auf die Preisbildung ein und umgekehrt. Noch komplizierter und undurchsichtiger wird das Verhältnis, wenn in der Kantine neben regelmäßiger Beköstigung auch sonst Lebensmittel verabreicht werden, die zu den Anschaffungskosten abgegeben werden müssen. Hier erscheint eine reinliche Scheidung kaum möglich. Werden außerdem noch, wie dies meistens üblich ist, geistige Getränke verabfolgt, so liegt die Gefahr nahe, daß diese zur Herstellung einer günstigen Kantinenbilanz, mindestens zum Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen benützt werden, was in jeder Hinsicht unerwünscht ist. Ein Frühstück wird zu den Anschaffungskosten berechnet, das Mittagessen zu den durchschnittlichen Selbstkosten. Beides darf kreditiert werden. Je ein Glas Bier zum Frühstück und Mittagessen wird zu den Anschaffungskosten berechnet und darf kreditiert werden. Weiteres Bier müßte vielleicht als ein nicht zur Mahlzeit gehörendes Genußmittel ebenso wie Cigarren sofort bezahlt werden. Man sieht, wie verwickelt die Verhältnisse werden können, wenn man rigorose Anforderungen stellt.

Die Fabrikinspektion hat seit ihrem Bestehen bei jeder nur irgend sich bietenden Gelegenheit dem Truckverbot Geltung zu verschaffen gesucht, wie der folgende kurze Rückblick zeigt:

Die in der Gewerbeordnung von 1869 enthaltenen Verbote gegen das Kreditieren von Waren bezogen sich lediglich auf Fabriken. Durch die Novelle von 1878 wurden sie auf alle Gewerbetreibenden ausgedehnt. Das neue Gesetz fand namentlich in der Uhrenindustrie und in der Strohflechterei des Schwarzwaldes ein zur Übung gewordenes Trucksystem vor. Seit langer Zeit bestand die Unsitte, daß die Gewerbetreibenden ihren Arbeitern Waren kreditierten und den Lohn nicht in bar, sondern in Waren auszahlten. Eine Ausnahme bildeten nur einige größere neue Fabriken. Der Fabrikinspektor wurde vom Handelsministerium mit Erhebungen beauftragt, und es fanden mehrere Versammlungen statt, in welchen die Fabrikanten und hausindustriellen Handeltreibenden die nötigen Belehrungen empfangen. Der Erfolg war, daß das Warenkreditieren fast gänzlich aufhörte. Doch erhielt hierdurch der hausindustrielle Arbeiter nicht die volle Freiheit, seine Bedürfnisse dort zu entnehmen, wo er am geeignetsten für sich einkaufen konnte, er war vielmehr immer noch an seinen Arbeitgeber gebunden, welcher meistens nur wegen des ihm in seinen Arbeitern gesicherten Kundenkreises zugleich ein Ladengeschäft betrieb, weil eben nach der auf dem Schwarzwald herrschenden Übung die Entnahme von Waren die stillschweigende Voraussetzung des ganzen Arbeitsverhältnisses war. Durch den Übergang zum Fabrikbetrieb verlor späterhin diese Erscheinung mehr und mehr an Bedeutung. Auch ließen sich die Arbeiter diese Bevormundung nicht mehr gefallen. Sie weigerten sich, wie 1887 festgestellt wurde, anderes als Geld zu nehmen. In der Strohflechterei schien das Gesetz damals noch umgangen zu werden, aber dies so geschickt und unter Wahrung der äußeren Form der Barzahlung, daß ein behördliches Einschreiten nicht leicht möglich war.

Ein Erkenntnis des Reichsgerichts vom 14. Juni 1888 stellte den Grundsatz auf, daß der Kreis derjenigen Personen, die durch den § 119 der Gewerbeordnung den Gewerbetreibenden gleichgestellt sind, nicht nur deren Vertreter im Gewerbebetrieb (Geschäftsführer, Aufseher usw.), sondern auch die von den Gewerbetreibenden bestellten Kantinenwirte als deren Beauftragte umfasse, sofern sie in einer zur Gewerbsanlage gehörigen Kantine nach Anordnung oder mit Gutheißung der Gewerbetreibenden und in deren Interesse — zur Verhütung zeitweiliger Entfernung der Arbeiter zwecks der Entnahme und Verzehrung von Lebensmitteln — den Arbeitern Nahrungsmittel verabfolgen. Diese Entscheidung wurde für die Auf-

sicht über das Kantinenwesen und die in ihm enthaltenen mehr oder weniger verborgenen Schäden von weittragender Bedeutung und bot der Fabrikinspektion häufig Handhabe zu kräftigem Einschreiten. Um in weitgehendem Maße ein solches zu ermöglichen, wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, von allen Untersuchungen und gerichtlichen Entscheidungen über Verfehlungen gegen die §§ 115—119 der Gewerbeordnung Mitteilung an die Fabrikinspektion zu machen.

Im Jahresbericht für 1890 wurden folgende Fragen des Reichsamts des Innern beantwortet:

Welche Einrichtungen sind von den Arbeitgebern oder unter ihrer Mitwirkung zur Beschaffung billiger Lebensmittel an die Arbeiter getroffen worden?

Sind in denjenigen Fällen, in welchen derartige Einrichtungen nicht in Form selbständiger Konsumvereine getroffen worden sind, aus der Bestimmung des § 115 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach die Kreditierung von Lebensmitteln nur mit der Maßgabe gestattet ist, daß die Verabfolgung der Lebensmittel zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, Schwierigkeiten für die Wirksamkeit solcher Einrichtungen entstanden?

Von den beiden Fragen ist für diesen Abschnitt nur die zweite von Interesse. Die mündlichen und schriftlichen Erhebungen, die bei etwa 300 Fabriken und bei einer größeren Anzahl von Arbeitervereinen veranstaltet wurden, förderten nur vereinzelte Beanstandungen zu Tage, im übrigen wurde das Bestehen von Mißständen verneint. Für den Fall, daß eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Trucksystem in Betracht gezogen werden sollte, empfahl der Jahresbericht, eher eine Verschärfung dahin eintreten zu lassen, daß nicht nur Kreditierung, sondern auch die Abgabe von Lebensmitteln gegen bar zu einem die Anschaffungskosten übersteigenden Preise unter Strafe gestellt werde. Eine derartige Vorschrift würde, so legte der Jahresbericht dar, eine noch bestehende und gesetzlich erlaubte Form des Trucksystems beseitigen, welche darin besteht, daß Arbeiter, namentlich auch Hausindustrielle, glauben, nur dann sich die gute Meinung ihrer Arbeitgeber erhalten zu können, wenn sie in deren Läden Waren entnehmen.

Während so einerseits den vorhandenen Mißständen nicht immer mit dem Gesetze beizukommen war, lag andererseits manchmal in Verurteilungen, die nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestim-

mungen erfolgen mußten, eine gewisse Härte. So wurde ein Arbeitgeber der Uhrenindustrie verurteilt, weil er einem Arbeiter auf seinen dringenden Wunsch einen Regulator verkauft und ihm den Betrag nach und nach am Lohn abgezogen hatte (1892).

Wie der Jahresbericht für 1893 feststellte, kam das Trucksystem fast ausschließlich nur noch in den für manche gewerbliche Anlagen bestehenden Kantinen in der Form vor, daß den Arbeitern Bier und Zwischenmahlzeiten entweder von dem Gewerbeunternehmer selbst oder von den die Kantine wirtschaft führenden Aufsichtspersonen kreditiert wurden. Die Überlassung der Kantinen an letztere stellte sich oft als eine ihnen von den Gewerbeunternehmern gewährte Vergünstigung dar, oder sie trat unmittelbar an die Stelle einer Gehaltsaufbesserung. Während Übertretungen durch Kreditieren besonders bei Bauten und in Steinbrüchen ziemlich häufig waren, hatte das Zahlen der Löhne in Waren statt in barem Gelde fast ganz aufgehört. In Ziegeleien kam es vor, daß der kreditierte Verzehr am Lohne abgezogen wurde. In einem Falle war der Unfug des Animierens zu großem Verzehr so arg, daß die hieraus hervorgehenden Lohnabzüge manchmal in vierzehn Tagen 10 bis 20 Mark betragen und daß die Arbeiter die Stelle verließen, weil sie den größten Teil ihres Verdienstes in der Kantine lassen mußten. Auch plumpe Umgehungsversuche der Vorschriften des Barzahlens kamen vereinzelt vor. So ließ ein Bauunternehmer die gesetzwidrig kreditierten Beträge bei der Auszahlung der vollen Löhne von seiner am gleichen Tische sitzenden Frau sogleich zurückerheben. In anderen Fällen fand bei der Lohnzahlung im Laden zugleich Zug um Zug ein Verkauf von Waren statt. Ein Cigarrenfabrikant zog seinen Arbeitern 1 bis $1\frac{1}{2}$ % vom Lohne ab und lieferte ihnen dafür Cigarren. Das übermäßige Geldausgeben der Arbeiter für die Zwischenmahlzeiten im Gegensatz zu der Sparsamkeit beim Mittagessen, sowie der große Bierkonsum bei diesen Zwischenmahlzeiten war hauptsächlich auf das Kreditieren der Kantine wirtschaften und auf die Meinung der Arbeiter zurückzuführen, ein großer Verbrauch werde seitens der die Wirtschaft führenden und auch sonst im Betriebe einflußreichen Personen gerne gesehen. Es erging eine Weisung des Ministeriums des Innern an die Bezirksamter, zur Bekämpfung dieser Mißstände strafgerichtliche Verfolgung herbeizuführen.

In auffällender Weise sank der Umsatz der Kantinen, sobald durch strafgerichtliches Urteil oder durch Verwarnung zur Barzahlung übergegangen werden mußte.

Eine eigentümliche Art von Trucksystem bildete sich in einem Teile der Sägemühlen aus. Es war dort üblich, daß den Arbeitern für einen Teil des Lohnes Sägmehl zugewiesen wurde, das sie entweder in ihrer kleinen Landwirtschaft verwerteten oder nicht ungünstig verkauften. Schädigungen der Arbeiter entstanden aus der alten Gewohnheit nicht, doch wurde auf das Unzulässige dieses Verfahrens hingewiesen und bei Fortsetzung strafgerichtliches Einschreiten in Aussicht gestellt. In einer Baumwollspinnerei und Weberei erhielten die Arbeiter Stoffe für ihren eigenen Bedarf zu weit unter den Verkaufspreisen stehenden Sätzen. Da es sich herausstellte, daß ein Kommiss die Waren häufig auch kreditiert hatte, wurde der Direktor in eine Geldstrafe verurteilt. Als dieser aus der Begründung des Urteils entnahm, daß ihn in künftigen Fällen auch das strikteste Gebot an seine Angestellten, nur gegen bar abzugeben, nicht vor Strafe schützen könne, stellte er die Abgabe von Waren an die Arbeiter ganz ein. Die Arbeiter gaben sich die größte Mühe, eine Aufhebung dieser Anordnung zu erreichen, was auch schließlich durch persönliche Vermittelung der Fabrikinspektion gelang. Der Inhaber und einige Angestellte einer Weberei gaben den Arbeitern Stoffreste zu außerordentlich billigen Preisen auf Kredit ab und wurden zu Geldstrafen verurteilt. Die Fabrikleitung hatte bei dieser seit 25 Jahren bestehenden Übung übersehen, daß sie Barzahlung hätte verlangen müssen. In diesen beiden letztgenannten Fällen mußte, um dem formalen Rechte zu genügen, Verurteilung erfolgen, da das Moment, ob eine Bereicherung des Arbeitgebers stattfindet oder nicht, ohne Belang war.

Im Jahresberichte für 1895 wurden für das Reichsamt des Innern die Arbeitsverhältnisse in den Ziegeleien näher beleuchtet und hierbei auch auf das Trucksystem Rücksicht genommen. Dabei wurde festgestellt, daß das in den Ziegeleien beinahe allgemein verbreitete Kantinenwesen, wie es hauptsächlich für die Beschaffung der Zwischenmahlzeiten besteht, ein großer Mißstand sei. Fast stets erfolgte die Abgabe von Bier, Käse, Wurst usw. zu einem die Anschaffungskosten übersteigenden Preise unter Anrechnung auf die Lohnzahlung. Daß diese Kreditgewährung die Arbeiter zu einem Verzehr verleite, der über das natürliche Bedürfnis weit hinausgehe und eine wirtschaftliche Schädigung der Arbeiter veranlasse, mußte anerkannt, zugleich aber auch beigelegt werden, daß trotz der in den letzten Jahren herbeigeführten gerichtlichen Verfahren die Mißstände nicht beseitigt werden könnten. Aus zwei

Gründen. Zunächst war die Rechtsprechung keine einheitliche. Neben einer Mehrzahl von Verurteilungen erfolgten auch einige Freisprechungen da, wo die Gerichte nicht zwischen den „Anschaffungskosten“ und den „durchschnittlichen Selbstkosten“ unterschieden und Preisdifferenzen als einen einwandfreien Ausgleich für Verderb, Verlust und Mühewaltung anerkannten. Das andere Hindernis lag in dem Umstande, daß in den Ziegeleien nicht selten von der Straße weggenommene Personen beschäftigt wurden, die als völlig mittellos in jeder Beziehung auf Kredit angewiesen waren. Ein Kreditbedürfnis trat nicht nur für Kost und Wohnung, sondern auch für die Zwischenmahlzeiten ein, und ein solches ausnahmsweises Verhältnis ging dann unvermerkt in ständige Übung über, die sich auch auf die ansässigen Arbeiter erstreckte.

1896 konnte als ein dauernder Zustand festgestellt werden, daß in Fabriken Teilzahlungen in Waren statt in barem Gelde längst nicht mehr vorkamen, und daß Übertretungen des Truckverbotes durch Kreditieren weniger in gewinnsüchtiger Absicht als aus Bequemlichkeit stattfanden. Eine Fabrik, deren Kantine von einem Arbeiterausschuß zum Besten der Arbeiter betrieben wurde, verabfolgte letzteren zwischen den Zahltagen unter Anrechnung auf den Lohn Marken, die in der Kantine an Zahlungsstatt angenommen und von ihr an der Fabrikkasse wieder eingelöst wurden. Dies Verfahren wurde beanstandet und abgestellt. Die Vorschrift der Barzahlung hat, wie der Jahresbericht mit Recht bemerkte, nicht ausschließlich den Zweck, die Arbeiter vor Übervorteilungen zu schützen, sondern zugleich auch den, sie zur Wirtschaftlichkeit zu erziehen. Es kamen aber auch Fälle vor, in denen das Übertreten des Truckverbotes weniger unverfängliche Ursachen hatte. So wurde in einem Falle dem im übrigen schlecht bezahlten Portier der Verdienst aus der Kantine als ein Teil des Lohnes zugewiesen. Um das Einkommen des Portiers zu steigern, wurde den Arbeitern das Mitbringen von Bier untersagt. Ja, es wurde ein Arbeiter, der diesem Verbote zuwiderhandelte, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen. Das Verbot wurde beseitigt. — In der Kantine einer Fabrik ließen sich die Arbeiter Marken auf Kredit geben und benützten sie als Spieleinsätze. So wurden auch Spielschulden vom Lohn abgezogen. — Frauen von Aufsehern trieben Spezereihandel. Das Kreditieren an Arbeiter der Fabrik konnte zwar durch behördliches Eingreifen abgestellt werden, aber der moralische Druck zum Kaufen blieb bestehen. — Je eingehender die Fabrikinspektion sich um die Ab-

stellung der Mißstände bemühte, desto häufiger wurden die Klagen, wodurch Verhältnisse bekannt wurden, die bis dahin der Kenntnis der Behörden entgangen waren.

In der Badischen Zeitschrift für Verwaltungsrechtspflege wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Durchführung der §§ 115 ff der Gewerbeordnung hinsichtlich der Kantinen nicht möglich sei, da man angesichts mangelhafter wirtschaftlicher Ordnung bei vielen Arbeitern Barzahlung in den Kantinen nicht erreichen könne. Diese Annahme wies der Jahresbericht auf Grund der gemachten Erfahrungen als irrig zurück. Im Berichtsjahre war die Barzahlung in den Kantinen mehrerer größerer Fabriken ohne irgend welche Nachteile und Schwierigkeiten durchgesetzt worden. Daß in dieser Hinsicht noch nicht in allen Fabriken ein geordneter Zustand eingetreten war, konnte mit Recht darauf zurückgeführt werden, daß die Fabrikinspektion eben nur gelegentlich ihrer sonstigen umfassenden Tätigkeit sich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen in der Lage war.

Eine eigenartige Übertretung des Truckverbotes kam 1897 durch eine Beschwerde von Uhrmachern in Pforzheim zur strafgerichtlichen Aburteilung. Mehrere Bijouteriefabrikanten nahmen von ihren Kunden Uhren an Zahlungsstatt, die sie ihren Arbeitern unter Kreditgewährung abgaben, und zwar in einigen Fällen sogar zu höheren Preisen als ihnen berechnet waren. — Gelegentlich der Verhandlungen über einen Ausstand beschwerten sich die Arbeiter unter anderem darüber, daß die Fabrik über die Lieferung des Bieres an die Kantine einen Scheinvertrag mit der Brauerei dahin abgeschlossen habe, daß letztere der Kantine für das Hektoliter Bier 19 Mark anstatt des wirklich zu zahlenden Preises von 16 Mark anrechnen und der Fabrik 3 Mark zurückvergüten solle. Nach Angabe der Fabrik sollten diese 3 Mark als Miete für das von den Arbeitern benützte Kantinenlokal und für die Wohnung des Wirtes dienen, der überdies für seine Bemühungen noch einen Zuschlag von $3\frac{1}{2}$ Mark für jedes Hektoliter erhielt.

Die Arbeitgeber in den Fabriken zeigten sich an Verfehlungen gegen das Truckverbot durch gesetzwidriges Kreditieren nicht beteiligt, vielmehr waren sie sorgfältig bemüht, in dieser Beziehung auch jeden bloßen Schein fernzuhalten. Es war nicht selten, daß sie besondere Reisen zum Sitz der Fabrikinspektion unternahmen, um Rücksprache zu nehmen über die den gesetzlichen Forderungen entsprechende Art der Kantinenführung. In Ziegeleien und bei

Bauten dagegen fand noch immer ein verbotenes Kreditieren in den Kantinen statt, wogegen eingeschritten wurde. Ohne in nennenswertem Umfange Zwangsmittel anzuwenden, führte das Bezirksamt zu Freiburg in allen Kantinen bei Bauten Barzahlung ein (1898).

Auch für 1899 und 1900 stellte der Jahresbericht fest, daß in einzelnen Fällen zu allen nur denkbaren Mitteln gegriffen wurde, um den Schein zu erwecken, als ob die Abgabe der Speisen und Getränke zum Anschaffungspreise erfolge. Meist geschah dies in der Weise, daß die Lieferanten dem Kantinenwirt auf Grund mündlicher, aus den Rechnungen nicht ersichtlicher Abmachungen beim Jahresschluß besondere Rückvergütungen gewährten. Straftendes Einschreiten wurde veranlaßt und Barzahlung erzwungen. Die schlimmsten Zustände wurden da gefunden, wo die Kantinen Werkmeistern und Fabrikportiers übergeben waren.

In der Erkenntnis der nachteiligen Wirkungen des Biergenusses, namentlich bei jugendlichen Arbeitern, wurden in manchen Betrieben die Vesperpausen und die Kantinen ganz beseitigt und hierdurch der Genuß alkoholischer Getränke wesentlich eingeschränkt. In einem Falle, in welchem die Inhaber der Fabrik sich in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Werkmeister befanden, den sie wegen seiner sonstigen Tüchtigkeit und im Interesse verschiedener Geschäftsgeheimnisse nicht entlassen konnten, wurde die Beseitigung der von dem Werkmeister mit Gewinnerzielung geführten Kantine erst möglich, nachdem die Zustände durch die Presse bekannt geworden waren (1900).

Die Bemühungen der Fabrikinspektion, dem unzulässigen Kreditieren von Bier entgegenzuwirken, wurden durch gerichtliche Urteile nicht immer unterstützt. Im allgemeinen zeigte sich, daß die Gerichte mehr und mehr den Unterschied zwischen den Anschaffungskosten und durchschnittlichen Selbstkosten aufgaben, wodurch die Beurteilung der Sachlage für die Unternehmer eine günstige wurde. Selbstverständlich blieb die Fabrikinspektion bei ihrer Auffassung stehen, daß diese Unterscheidung streng einzuhalten sei (1901).

Meistern dürfte, wie der Jahresbericht für 1902 darlegte, schon im Interesse des Ansehens und des Zutrauens, das sie bei den Arbeitern genießen sollen, die Führung von Kantinen überhaupt nicht übertragen werden. Leider hatte die den Unternehmern gegebene Anregung, den Kantinenbetrieb in eigener Regie zu übernehmen, nur selten Erfolg. In einer Ziegelei, deren Kantinenführung durch den Werkmeister häufig zu Beanstandungen Anlaß gegeben hatte,

wurde der erteilte Rat endlich befolgt; dabei wurde streng auf Barzahlung gehalten; neben Bier wurden auch alkoholfreie Getränke verabfolgt. Dadurch verringerte sich der Bierverkauf auf ein Drittel.

Im allgemeinen kann wohl gesagt werden, daß die jahrelang fortgesetzten Bemühungen der Fabrikinspektion, einen Wandel herbeizuführen, von Erfolg begleitet gewesen sind. Wo sich Schäden zeigten, wurden sie rücksichtslos aufgedeckt und für Abhilfe gesorgt. Daß die angerufenen Gerichte nicht immer zu Verurteilungen gelangen konnten, ist bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse begreiflich. Nicht immer treffen die Tatbestandsmerkmale so glatt zu, daß der Ring sich schließt. Im übrigen herrscht in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes Einmütigkeit darüber, daß eine strenge Anwendung und Auslegung des § 115 erforderlich sei. Bei Freisprechung wird daher gegebenen Falls die Anrufung des Reichsgerichtes sich als nützlich erweisen. Von größerer Bedeutung als gerichtliche Verurteilungen wird für die gänzliche Unterdrückung jeder Abart des Trucksystems die wachsende Erkenntnis der Betriebsunternehmer sein, wie schimpflich es ist, auf irgend einem Umweg und unter irgend welcher Flagge dem Arbeiter die Verfügung über Anteile des vereinbarten Lohnes zu entziehen. Daß diese Erkenntnis sich in erfreulicher Weise mehr und mehr Bahn gebrochen hat, ist zweifellos. Nur moralisch minderwertige Menschen, denen an der öffentlichen Meinung und an der Achtung ihrer Arbeiter nichts liegt, werden sich auf diesem mehr oder weniger versteckten Wege zu bereichern suchen und sich etwa mit dem Gedanken getrösten, daß ihre Handlungsweise durchaus legitim sei, da sie gerade noch ungerupft am Strafgesetz vorbeigleiten können. Aber nicht allein die eigene Bereicherung ist es, die vermieden werden muß. Es soll auch anderen Personen hierzu keine Gelegenheit gegeben werden. Wer die Betriebskantine seinem Werkmeister oder Portier als Belohnung überträgt, ist freigebig aus den Taschen seiner Arbeiter, auch wenn alles formell richtig und einwandfrei vor sich geht. Ein Unternehmer, der nur eine Spur sozialen Empfindens besitzt, muß den Gedanken, einem Angestellten oder einer mit dem Betriebe sonst irgendwie im Zusammenhang stehenden Person die Kantinenunternehmung zu übertragen, weit von sich weisen. Gewiß wird es nicht immer leicht sein, einen Weg zu finden, der zum Ziele führt. In vielen Fällen liegt doch die Sache so, daß die Einrichtung einer Kantine unabweisbares Bedürfnis für

den Unternehmer geworden ist, wenn er seinem Betriebe die nötige Anzahl Arbeiter sichern will. Nur da, wo dies Bedürfnis mit einem in gleicher Richtung gehenden Bedürfnis der Arbeiter zusammentrifft, kann der dauernde Bestand einer Kantine gesichert sein. Auf eine gänzlich falsche und zu verwerfende Basis wird aber das Unternehmen gestellt, sobald der Arbeitgeber dahin strebt, durch die Kantine für sich oder einen andern Gewinn zu erzielen oder sobald die Arbeiter in der Kantine weniger das Kosthaus als die Schänke erblicken, in der ihnen stets ein gefülltes Seidel winkt. Dann treibt ein Keil den andern und es stellt sich ein Zustand ein, der um so unerfreulicher ist, je korrekter alles scheinbar zugeht. Wie ganz anders da, wo der Unternehmer sich seiner Pflichten und seiner Verantwortung bewußt ist; wo er Selbstachtung genug besitzt, um an den Begriffen Anschaffungskosten und durchschnittliche Selbstkosten nicht zu drehen und deuteln; wo er nicht Pfennige herauszuschinden sucht, sondern sich bemüht, die Kantine zu einer wahren Wohlfahrtseinrichtung auszugestalten.

Glücklicherweise fehlt es in dieser Hinsicht nicht an nachahmenswerten Beispielen, worüber in einem andern Abschnitt berichtet werden wird. Es sei hier noch darauf hingewiesen, daß sich das Kantinenwesen nur da ganz einwandfrei gestalten kann, wo der Unternehmer selber den Betrieb in die Hand nimmt und hierbei von vornherein gewillt ist, etwa erzielte Überschüsse nicht etwa rechnungsmäßig dadurch aus der Luft zu schaffen, daß er Unkosten von zweifelhafter Anrechnungsfähigkeit auf der Gegenseite bucht. Er wird vielmehr diese Überschüsse den Arbeitern in irgend einer Form wieder zu gute kommen lassen, etwaige Unterbilanzen aber aus eigenen Mitteln decken, kurzum alle Verhältnisse so klar und unzweideutig gestalten, daß die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen offensichtlich ist. Auch eine gut organisierte Selbstverwaltung der Kantinen durch die Arbeiter kann, namentlich wenn der Arbeitgeber dem Unternehmen sein dauerndes Interesse widmet, zu durchaus befriedigenden Verhältnissen führen.

Vor einem Trugschluß hinsichtlich der „durchschnittlichen Selbstkosten“ muß hier gewarnt werden. Nehmen wir an, ein Kantinenbetrieb, der — es sei hier ein möglichst einfaches Beispiel gewählt — lediglich regelmäßige Beköstigung und Bier abgibt, balanciere im Jahre mit 12000 Mark Einnahmen und Ausgaben. Die Einnahme und Ausgabebelege stimmen. Der Betrieb erscheint zunächst tadellos. Eine nähere Prüfung ergibt jedoch, daß sich unter den Ausgaben ein Posten

von 4800 Mark für 300 Hektoliter Bier, das Hektoliter zu 16 Mark, frachtfrei in die Kantine geliefert, befindet. Weiterhin stellt sich heraus, daß das Liter Bier den Arbeitern zum Preise von 20 Pfennig verabreicht, mithin durch den Bierausschank ein Gewinn von 1200 Mark erzielt wurde. Aus dem weiteren Umstande nun, daß 15000 Rationen (regelmäßige Beköstigung) zum Preise von je 40 Pfennig verabreicht wurden, ergibt sich die Tatsache, daß die regelmäßige Beköstigung unter dem durchschnittlichen Selbstkostenpreis abgegeben wurde und daß die bierkonsumierenden Arbeiter, die vielleicht mit den in regelmäßiger Beköstigung stehenden Personen gar nicht identisch sind, den Ausfall, 8 Pfennig pro Ration, gedeckt und so aus ihrer Tasche den Zuschuß geleistet haben, der es dem Unternehmer ermöglichte, die Ration zum annehmbaren Preis von 40 Pfennig statt zu dem vielleicht nicht annehmbaren Preis von 48 Pf. zu liefern und sich so einen mit der Beköstigung zufriedenen Arbeiterstamm zu erhalten. Ein derartiges Zustandekommen durchschnittlicher Selbstkosten ist ungebührlich und antisozial, ob der Richter es für strafwürdig erklärt oder nicht. Noch in jüngster Zeit hat die Fabrikinspektion Gelegenheit genommen, in einem konkreten Fall auf solche Klippen hinzuweisen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 115 bis 119 ist, wie ein Blick auf § 139 b der Gewerbeordnung zeigt, den Gewerbeaufsichtsbeamten nicht von Reichswegen übertragen. Die Mitwirkung der Badischen Fabrikinspektion bei der Durchführung des Truckverbotes findet kraft besonderen Auftrages der Landeszentralbehörde statt wie dies auch in anderen Bundesstaaten geschieht.